

146. Änderung des Flächennutzungsplans
„Konzentrationszonen für Windenergie“

Begründung
Vorentwurf

Stand: Frühzeitige Beteiligung

Stadt Paderborn



1	Planungsanlass	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsziel: Ausschlusswirkung	4	
3	Geltungs- und Wirkungsbereich	4	
4	Potenzialflächenanalyse	4	
4.1	Harte Tabukriterien	7	
4.2	Weiche Tabukriterien	12	
4.3	Berücksichtigung bisheriger Konzentrationszonen	17	
4.4	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	18	
5	Substanziell Raum für die Windenergienutzung	18	
6	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	19	
7	Umweltbericht	21	

Anhang

- Potenzialflächenanalyse (Ebenen-geschichtetes Plan-PDF)
- Verfahrensplan
- Bewertung von Schutzgebieten, Waldflächen und vorläufigen Potenzialflächen im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelarten (NZO 2020)
- Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet von Paderborn im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelarten (NZO März 2020)
- Raumnutzungs- und Brutvogelkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten im Bereich Knipsberg in Paderborn (NZO 2020)
- Umweltbericht (NZO 2020)

1 Planungsanlass

Seit geraumer Zeit nutzt die Stadt Paderborn den in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführten „Planungsvorbehalt“ zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet.

Letztmalig erfolgte dies durch die Darstellung von Konzentrationszonen in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Dezember 2016 vom Rat der Stadt beschlossen worden ist. Diese Planung wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) mit Urteil vom 17.01.2019 (2 D 63/17.NE) hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam befunden. Nach einer erfolglosen Revisionszulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (siehe dort Beschluss vom 16.12.2019) erlangte das Urteil des OVG NRW Rechtskraft.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich des Stadtgebietes richtet sich derzeit nach der allgemeinen Privilegierung derartiger Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und ist der unmittelbaren räumlichen Steuerung durch die Stadt Paderborn entzogen.

Es ist angesichts der enormen Raumwirksamkeit von Windkraftanlagen und einer hohen Ansiedlungsdichte weiterhin Ziel der Stadt Paderborn, die Nutzung der Windenergie auf geeignete Räume zu konzentrieren. Daher hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 16.01.2020 den Aufstellungsbeschluss der 146. Flächennutzungsplanänderung gefasst, die sogenannte „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet darstellt.

Grundlage und Bestandteil dieser 146. FNP-Änderung ist wiederum eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien neu ermittelt und gewichtet wurden. Die Plandarstellung ist als Anhang beigefügt. Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer“) abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Tabukriterien wurden auf Basis der fortentwickelten Rechtsprechung neu überdacht und bewertet. Dies gilt insbesondere für die im OVG-Urteil zur 125. FNP-Änderung thematisierten Aspekte der Planung.

2 Planungsziel: Ausschlusswirkung

Ausdrückliches Ziel der 146. FNP-Änderung ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB grundsätzlich entgegen (Ausschlusswirkung).

Mit der Festlegung der Ausschlusswirkung ist gleichzeitig die Darstellung von Gunstflächen verbunden, die sich daran messen müssen, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum zu belassen. Die angestrebte räumliche Gliederung ist in erster Linie der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes einerseits und andererseits dem vorsorgenden Anwohner- und Artenschutz sowie der Erhaltung eines möglichst natürlichen Orts- und Landschaftsbildes geschuldet.

3 Geltungs- und Wirkungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 146. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet Paderborn. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt die Ausschlusswirkung nur auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

Die 146. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan.

4 Potenzialflächenanalyse

Um aktuelle Konzentrationszonen für Windenergie zu ermitteln und bei dieser Ermittlung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11) gerecht zu werden, wurde für das

gesamte Stadtgebiet Paderborn ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) zu einer positiven Standortzuweisung zu kommen. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen.

Die Ausarbeitung dieses städtebaulichen Gesamtkonzeptes, das Auskunft darüber gibt, welche Gründe es rechtfertigen einen Teil des Planungsraumes von Windkraftanlagen freizuhalten, ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs nach § 1 Abs. 7 BauGB angesiedelt und vollzieht sich abschnittsweise.

Im ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen zu bestimmen, die für die Nutzung der Windenergie, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Diese als „hart“ bezeichneten Tabuzonen bezeichnen Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung bereits an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB („Erforderlichkeit“) scheitern würde, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Errichtung von Windkraftanlagen im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Im zweiten Arbeitsschritt werden „weiche“ Tabuzonen bestimmt. Hier handelt es sich um Flächen, auf denen nach dem Willen der Stadt aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Diese weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie werden anhand einheitlicher Kriterien ermittelt. Dem Rat steht hier ein Bewertungsspielraum zu. Er muss allerdings seine Entscheidung für eine bestimmte Wertung eines Tabukriteriums schon vor dem Hintergrund, dass damit Flächeneigentümern die Nutzungsoption „Windenergie-Gewinnung“ trotz gesetzlicher Privilegierung entzogen wird, nachvollziehbar rechtfertigen.

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sogenannte „Potentialflächen“ übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu ggf. konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, also öffentliche Belange, die gegen die Darstellung einer Außenbereichsfläche für die Nutzung der Windenergie sprechen. Dabei ist der konkurrierende Nutzungsanspruch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Schließlich ist in einem vierten Schritt – wiederum im Wege der Abwägung – zu ermitteln und zu dokumentieren, ob mit den gefundenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial und somit im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird. Durch die Rechtsprechung des OVG NRW wird hier ein Flächenvergleich zwischen dem prozentualen Anteil der Konzentrationszonen und den Außenbereichsflächen, die keinem harten Tabu unterliegen, eine gewisse Priorität eingeräumt.

Die Bestimmung der Tabukriterien ist nachvollziehbar nur möglich, wenn die zu steuernde Nutzung, hier also Windkraftanlagen, in ihrem Wirkungsspektrum bekannt ist. Angesichts der Vielfalt Anlagentypen hinsichtlich Größe, Leistung und Emissionsspektrum sowie der nach wie vor noch dynamischen technischen Entwicklung bedarf es hier der Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Paderborn errichtet werden sollen. Es wurde daher auf Basis einer Ex-post-Analyse ein eher kleiner, aber noch marktgängiger Anlagentyp gewählt. Die Annahme einer Referenzanlage ist in der Planungspraxis üblich und anerkannt.

Auf Basis der durch den Kreis Paderborn seit 2018 genehmigten bzw. aktuell beantragten Windkraftanlagen (123 Anlagen insgesamt) war festzustellen, dass ca. 54% (66 Anlagen) in der Klasse „200 m und höher“ einzustufen sind. 17 Anlagen sind der Klasse „bis 150 m Gesamthöhe“ zuzuordnen. Diese niedrigen Anlagen (14 davon unter 100 m) wurden vorwiegend unterhalb der An- und Abflugkorridore des Flughafens Paderborn-Lippstadt errichtet. In der Gesamtbetrachtung für das Stadtgebiet Paderborn ist diese Besonderheit zu vernachlässigen. 40 Windkraftanlagen sind der Größenklasse „150 bis 200 m“ zuzuordnen. Ein Großteil hat eine Höhe von 180 m oder etwas darüber. Lediglich eine der 40 Anlagen erreicht 160 m. Somit ist diese Größenklasse zweifellos als marktgängig zu werten. Als Referenzanlage wird daher eine Windkraftanlage angenommen, die eine Gesamthöhe von 180 m hat. Da für das Wirkungsspektrum auch der Rotordurchmesser von einiger Bedeutung ist, wurde der Mittelwert des Rotordurchmessers von 180 m-Anlagen ermittelt. Dieser liegt bei 100 m. Gesamthöhe und Rotordurchmesser entspricht den Referenzannahmen, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV-Fachbericht 40) zugrunde gelegt worden sind. Der durchschnittliche Rotordurchmesser aller in NRW 2018 vorhandenen Windkraftanlagen betrug einer Erhebung der Agentur für erneuerbare Energien zufolge 114 m. Um jegliche Verhinderungsplanung zu

vermeiden, ist die Annahme von 100 m daher auf der sicheren Seite. Hinsichtlich des Emissionspegels von Windkraftanlagen ist ausweislich aktueller Genehmigungsunterlagen von einem Emissionsspektrum von 100 bis 105 dB(A) auszugehen. Das Spektrum ist hier verhältnismäßig groß, da es durch Reduzierung der Drehzahl möglich ist, die von einer Windkraftanlage ausgehenden Schallemissionen deutlich abzusenken (sogenannter schalloptimierter Betrieb). Die Anlagengröße oder Leistung hat hingegen kaum Einfluss auf den erzeugten Schall.

4.1 Harte Tabukriterien

Ein hartes Tabukriterium für die Errichtung einer Windkraftanlage bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung im Außenbereich. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre.

Die zeichnerische Darstellung der Potenzialflächenanalyse unterscheidet aus praktischen Gründen nicht zwischen dem planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich, obwohl die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließlich im Außenbereich anzuwenden ist, da sie auf privilegierte Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 (hier Nr. 5) beschränkt ist.

Nicht als „hartes“ Tabukriterium wird die Frage ausreichender Windhöffigkeit behandelt. Hintergrund ist, dass im gesamten Stadtgebiet von Paderborn flächendeckend gute Windbedingungen vorherrschen. In den heute üblichen Nutzhöhen (Nabenhöhen von über 100 m) gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöffigkeit.

Gleichfalls nicht als „hartes“ Tabukriterium werden Belange des Artenschutzes gewertet. Zwar können Bereiche grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen – in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten – für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen sein. Dazu müsste das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Selbst dies unterstellt, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene in der Praxis je-

doch in aller Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (insbesondere zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden. Außerdem können Ausnahmen und Befreiungen von den Verbotstatbeständen in Betracht kommen (vgl. § 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG); auch deshalb ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen.

Für naturschutzfachliche Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan) gilt ebenfalls, dass eine pauschale Tabueinstufung nicht angemessen wäre, da nicht auszuschließen ist, dass für Teilflächen bzw. bei bestimmten Schutzzwecken eine Befreiung von den Schutzvorschriften denkbar wäre. Nicht auszuschließen ist auch, dass z.B. durch Vorbelastungen eine differenzierte Wertung des jeweiligen Schutzzwecks zu dem Ergebnis kommt, dass Ausnahmen oder Befreiungen für Windenergie-Projekte verträglich wären.

Folgende Nutzungen wurden als hartes Tabu gewertet:

- **Wohnbebauung**

Relevant für die die Steuerung der Windenergie im Außenbereich ist wohngenutzte Bebauung am Siedlungsrand oder im Außenbereich. Aufgrund der von einer Windkraftanlage ausgehenden, das Wohnen beeinträchtigenden Emissionen ist nicht nur das wohngenutzte Gebäude selbst, sondern auch eine immissionsrechtlich abzuleitende Pufferzone zu berücksichtigen. Die als hartes Tabukriterium gewertete Schutzzone beschreibt den Abstand zu einer Wohnbebauung, innerhalb dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht damit zu rechnen ist, dass eine Windkraftanlage immissionsrechtlich genehmigungsfähig wäre. Damit wäre eine Konzentrationszone hier auch nicht vollziehbar. Hier spielen vor allem die Lärmimmissionen von Windkraftanlagen eine entscheidende Rolle, wohingegen die erforderlichen Schutzabstände zur Vermeidung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ zwar durch die Rechtsprechung vergleichsweise allgemeingültig definiert worden sind, jedoch nur in eine Einzelfallbetrachtung zu werten sind und daher für ein pauschal festzulegendes hartes Tabu weniger geeignet sind.

In seinem Beitrag „Anforderungen der Rechtsprechung an die planerische Steuerung der Windenergienutzung“, veröffentlicht in „Anforderung der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung“, FA Wind (2016) führt der ehemalige Bundesverwaltungsrichter Dr. Stephan Gatz zu Lärmimmissionen folgendes aus: „Zu den harten Tabuzonen gehören ohne Zweifel

die Fläche, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden.“ Konkrete Berechnungen dazu sind, so auch Gatz in seinen weiteren Ausführungen, nicht erforderlich. Mittlerweile liegen umfassende Untersuchungen zum Ausbreitungsverhalten der Lärmemissionen von Windkraftanlagen vor (vgl. z.B. Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen, uppenkamp und partner im Auftrag des LANUV NRW, 11.11.2014). Darüber hinaus liegen für die in der Vergangenheit errichteten Windkraftanlagen unzählige Lärmberechnungen vor. Selbst wenn man von einem stark schallreduzierten Betrieb auf 94 dB(A) Emissionswert und nur einer Windkraftanlage ausgeht (Beispiel: eine 2.500 kW-Anlage müsste auf 400 kW reduziert werden, um den Schallleistungspegel von ca. 105 dB(A) auf 94 dB(A) abzusenken) würde dies in 300 m Entfernung ungefähr den Richtwert von 45 dB(A), der für gemischt genutzte Wohnbebauung im Sinne von § 6 BauNVO gilt, erreichen. Zugrunde gelegt wird hierbei die Faustformel *Ein Verdopplung des Abstands zwischen Schallquelle und Messpunkt vermindert den Schallpegel im Freifeld um 6 dB.*

Um hier auf der sicheren Seite zu sein, wird der hart gewertete Immissionschutzabstand zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang, die als „Reines“ oder „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne von § 3 und § 4 BauNVO einzustufen ist (zulässiger Immissionsrichtwert nach BImSchG TA Lärm 35 bzw. 40 dB(A) bezogen auf den Nachtzeitraum) auf 300 m bestimmt.

Für wohngenutzte Gebäude, die bauplanungsrechtlich einem Mischgebiet zuzuordnen sind (Immissionsrichtwert in der Nacht 45 dB(A)), wozu auch wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich zu zählen sind, wird der als hartes Tabu gewertete Immissionsvorsorgeabstand halbiert (somit 150 m), um die Immissionsrichtwert-Differenz von 5 dB(A) abzubilden.

(Beispielhafte Schallausbreitungsberechnung siehe auch Hintergrundpapier Schallimmissionen von Windenergieanlagen, Repowering-InfoBörse, gefördert durch des Bundesumweltministerium, Hannover, Stand 08/2011)

Eine Differenzierung der wohngenutzten Gebäude nach den bauplanungsrechtlichen Kategorien des Baunutzungsverordnung ist geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen im Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22).

Inhaltlicher Bezugspunkt für die Festlegung eines Immissionschutz-Puffers ist grundsätzlich vorhandene wohngenutzte Bebauung und zulässige Bebauung, soweit diese Zulässigkeit mit einem Bebauungsplan hinterlegt ist. Räumlicher Bezugspunkt sind die jeweiligen dem Außenbereich zugewandten Gebäudekanten bzw. im Fall eines noch nicht realisierten Bebauungsplanes vorgegebene Baugrenzen.

Sondernutzungen mit wohnähnlichem Charakter wie z.B. Wochenendhausgebiete oder Campingplätze werden wie eine Wohnnutzung im Außenbereich gewertet.

- **Wohnfolgeeinrichtungen**

Soweit sich im Außenbereich oder am Siedlungsrand Wohnfolgeeinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten) befinden, werden diese lediglich in Ihrem Bestand als hartes Tabu gewertet. Ein hart zu wertender Immissionsvorsorgeabstand wird hier nicht in Ansatz gebracht, da diese Nutzungen üblicherweise nur tagsüber stattfinden.

- **Gewerbegebiete / Flächen für die Ver- und Entsorgung / Militärisch genutzte Flächen**

Baulich genutzte oder durch Bebauungsplan gesicherte Gewerbegebiete, Flächen für die Ver- und Entsorgung und gewerbeähnliche Sondernutzungen (einschließlich Gastronomiebe-

triebe im Außenbereich) sowie alle militärisch genutzten Flächen (Kasernen, Übungsflächen) werden in ihrer tatsächlichen Flächenausdehnung als hartes Tabu gewertet.

- **Grünflächen (Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Sportanlagen)**

Die im Außenbereich oder am Siedlungsrand vorhandenen oder bauplanungsrechtlich verbindlich gesicherten funktionalen Grünflächen in Gestalt von Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Sportanlagen werden ebenfalls lediglich in ihrer tatsächlichen Flächenausdehnung als hartes Tabu gewertet. Anhaltspunkte für „hart“ einzustufende Immissionsrechtliche Pufferzonen sind hier nicht erkennbar.

- **Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur**

Die Fachgesetzgebung für Straßen sieht für Landes- und Kreisstraßen keine ausdrücklichen Bauverbotszonen vor. Anbauverbotszonen unterschiedlicher Tiefe gibt es im Bundesfernstraßengesetz lediglich für Bundesstraßen (20 m) und für Bundesautobahnen (40 m). Ein größerer faktischer Abstand ergibt sich meist aus den bauordnungsrechtlichen Grenzabständen (halbe Anlagenhöhe). Dieser ist jedoch anlagenbezogen und kann daher nicht als pauschales hartes Tabu herangezogen werden.

Für Bahnanlagen gibt es keine vergleichbaren Abstandsregeln. Im Sinne eines ungestörten Bahnbetriebs wird hier der befestigte Gleiskörper als hartes Tabu gewertet.

Aufgrund der großen Höhe von Windkraftanlagen entfällt auch zunehmend die Schwingungsproblematik zu Hochspannungsleitungen, so dass hier lediglich ein technischer Wartungsabstand von 10 m (jeweils beidseits zu den äußeren Leiterseilen) als hartes Tabu berücksichtigt wird.

- **Flächen für den Luftverkehr**

Aus der Nähe zum Flughafen Paderborn-Lippstadt lässt sich kein hartes Tabu ableiten, da lediglich ein Anflugsektor das Gebiet der Stadt Paderborn im Süden tangiert und hier lediglich ein Genehmigungsvorbehalt gemäß § 12 LuftVG besteht. In diesem Sektor bereits errichtete Anlagen belegen, dass hier keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen. Der auf dem Gebiet der Stadt Paderborn liegende Flugplatz Haxterberg erzeugt allerdings in seiner baulichen Ausdehnung und unter Berücksichtigung eines in § 17 LuftVG geregelten Bauschutzbereiches mit einem Radius von 1,5 km ein faktisches Hindernis

für hohe bauliche Anlagen, so dass dieser engere Bereich als hartes Tabu gewertet wird.

- **Gewässer**

Fließgewässer 1. Ordnung, in Paderborn betrifft dies die Lippe, oder stehende Gewässer von mehr als einem Hektar Größe stehen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG einschließlich einer Uferschutzzone von 50 m für die Errichtung baulicher Anlagen nicht zur Verfügung. Für Windkraftanlagen sind die Ausnahmeregeln in § 61 Abs. 3 nicht einschlägig. Zudem ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht ohnehin ein größerer Abstand (auch bezogen auf die Referenzanlage) einzuhalten. Für kleinere Gewässer ist lediglich die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung zu sichern, so dass hier ein Uferrandstreifen von 5 m dauerhaft freizuhalten ist.

4.2 Weiche Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien sind durchgängig das Ergebnis einer planerischen Abwägung. Sie beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume zu städtebaulichen Nutzungen und auf Landschaftselemente wie bestimmte Wälder oder Schutzgebiete. Die weichen Tabukriterien sollen nach dem Willen des Rates der Stadt Paderborn bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

- **Wohnnutzungen**

Unabhängig von konkreten immissionsschutzrechtlichen Abstandsfragen, sei es aus Lärmschutzgründen oder zur Vermeidung einer individuellen optisch bedrängenden Wirkung, stellt die Nutzung der freien Landschaft zu Erzeugung von Windstrom eine weithin sichtbare technische Überformung und damit Veränderung des Landschaftsbildes dar. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken, wird ein insgesamt 1.000 m umfassender Vorsorgeabstand (einschließlich der 300 m, die bereits als hart gewertet wurden) zugunsten von allgemeinen und reinen Wohngebieten berücksichtigt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin unabhängig von der Intensität der Erschließung zum Wohnumfeld

zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht bereits durch Windenergieanlagen technisch überprägt wird. Der Rat der Stadt Paderborn ist davon überzeugt, dass ein solcher Vorsorgeabstand angemessen ist, zudem im Stadtgebiet auch unter Berücksichtigung eines solchen Vorsorgeabstandes ausreichend Raum für die Nutzung der Windenergie verbleibt. Aufgrund des unter 4.1 (1. Punkt „Wohnbebauung“) bereits beschriebenen unterschiedlichen Schutzansprüche insbesondere von Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang und Wohnbebauung im Außenbereich wird dieser Vorsorgeabstand für Wohnnutzung, die im Sinne des § 6 BauNVO den Charakter eines „Mischgebietes“ hat (somit auch Außenbereichsbebauung), auf 500 m halbiert.

Zur planungsrelevanten Wohnnutzung gehören auch die Siedlungsbereiche, die durch die Regionalplanung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgesetzt, aber noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung oder reale Bebauung ausgenutzt worden sind. Da es sich hier um wichtige Reserven für die zukünftige Entwicklung der Stadt Paderborn handelt, werden diese – im übrigen als Ziel der Regionalplanung definierte – Flächen ebenfalls von der Nutzung durch Windkraftanlagen ausgenommen, um eine spätere Ausnutzung zu Wohnzwecken nicht zu erschweren bzw. zu verhindern. Aufgrund der zeichnerischen Ungenauigkeit der regionalplanerischen Festlegung wird vorsorglich ein Abstandspuffer von 150 m vorgesehen (vgl. 4.1 hartes Tabukriterium für gemischte Bauflächen). Ein darüber hinaus gehender Vorsorgebereich ist nicht zu begründen, da die künftige Ausgestaltung von ASB-Flächen, die auch für Kleingewerbe oder Wohnfolgeeinrichtungen genutzt werden könnten, noch nicht mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen ist.

- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche**

Während real vorhandene oder planungsrechtlich verbindlich gesicherte gewerbliche Nutzung bereits unter 4.1 als entgegengesetztes hartes Kriterium gewertet wurde, verbleiben noch ungenutzte Flächenpotenziale, die als Ziel der Regionalplanung im Regionalplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB, einschließlich sogenannter Vorsorgebereiche). Diese werden nach dem Willen der Stadt Paderborn als weiches Tabukriterium gewertet, um diese Flächen langfristig einer gewerblichen Nutzung mit Arbeitsplätzen vor Ort zuzuführen. Diese Flächen sind in enger Abstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Paderborn in den Regionalplan aufgenommen worden. Die Notwendigkeit für Vorsorgeabstände ist

hier nicht gegeben. Die bauordnungsrechtlichen Abstände ergeben sich aus der Landesbauordnung.

- **Verkehrsinfrastruktur**

Das Bundesfernstraßengesetz definiert zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen zusätzlich zu der (hart gewerteten) Bauverbotszone in § 9 auch noch eine Zone mit Zustimmungsvorbehalt zur Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs. Gleichzeitig dient diese Zone auch als Ausbaureserve. Für Bundesfernstraßen beträgt diese zusätzliche Zone 20 m, bei Autobahnen 60 m. Angesichts der unverbindlichen Einschätzung des Straßenbaulastträgers im Rahmen bisheriger Planverfahren (mit Verweis auf den Windenergieerlass zum Thema „Eiswurf“), dass erst ein Abstand von der 1,5fachen der Höhe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe ausreichend Sicherheit für den Straßenverkehr gewährleistet, erscheint es aus Sicht der Stadt Paderborn angemessen, mindestens die im Fernstraßengesetz definierte Zustimmungsvorbehaltzone als weiches Tabu zu werten. Für Bahnfläche wurde in einem Analogieschluss der gleichen Vorsorgeabstand angenommen, wie für Bundesstraße (somit vom Gleiskörper 40 m).

- **Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen**

Im Stadtgebiet Paderborn existieren einige aktive Abgrabungsflächen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Ziels der Rohstoffsicherung stehen diese Flächen einschließlich der langfristigen Rohstoffreserven für die Errichtung von Windkraftanlagen kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Stadt Paderborn berücksichtigt diese Standorte als weiches Tabu, soweit die Abgrabungsgenehmigungen noch nicht ausgeschöpft sind. Soweit die Abgrabung, wie im Bereich der Kiesabgrabung zwischen Marienloh und Benhausen weitgehend abgeschlossen sind (lediglich eine kleine Teilfläche ist noch in Nutzung) und auch keine Sicherung im zur Zeit in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan mehr vorgesehen ist, erfolgt keine Tabueinstufung.

- **Landschaftliche Kriterien**

Als der Abwägung ebenfalls unterliegende Kriterien werden auch Teile des im Stadtgebiet Paderborn vorhandenen Waldes, FFH- bzw. VSG-Gebiete (Natura 2000), Naturschutzschutzgebiete und avifaunistisch bedeutsame Gebiete gewertet. Dies erfolgt jedoch nicht pauschal aufgrund der formellen Unterschutzstellung, sondern auf Grundlage einer Analyse hinsichtlich der

Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen bzw. des erwarteten Konfliktpotenzials. Der Rat der Stadt Paderborn hat hier abgewogen zwischen den Ansprüchen des Naturraums auf Erhalt und Störungsfreiheit zur Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Vielfältigkeit der Arten auf der einen Seite und dem planungsrechtlichen Privileg auf Errichtung von Windkraftanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auch als Beitrag zum Klimaschutz auf der anderen Seite.

Die Herleitung dieser differenzierten Bewertungen finden sich in einer gesonderten Ausarbeitung, die Anhang zu dieser Begründung ist (Bewertung von Schutzgebieten, Waldflächen und vorläufigen Potenzialflächen im Stadtgebiet von Paderborn im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelarten, NZO GmbH, November 2020).

Alle hier aufgeführten schützenswerten Flächen (z.B. Laubwaldbestände, Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial, Reviere von windkraftsensiblen Arten) werden ohne zusätzliche Pufferflächen berücksichtigt. Soweit die hier festgestellten empfindlichen Flächen allerdings auf die ehemals in der 125. FNP-Änderung dargestellten und weitgehend ausgenutzten Konzentrationszonen treffen, tritt der Schutzanspruch zurück, da davon auszugehen ist, dass die dort mittlerweile errichteten Windkraftanlagen durch entsprechende Auflagen (Einrichtung von CEF-Maßnahmen, Abschalt Szenarien) die potenzielle Konfliktsituation beseitigt haben. Hier ist allerdings kein Umkehrschluss derart möglich, dass dann alle übrigen Flächen mit windkraftsensiblen Arten nicht als weiches Tabu gewertet werden sollten. Im Sinne der ökologischen Vorsorge und vor dem Hintergrund, dass im Stadtgebiet ausreichend Raum für Windkraftanlagen vorhanden ist, ist eine Abwägung zugunsten des Naturraums bzw. zur Wahrung wichtiger Lebensräume zu treffen, zudem der Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch zunehmend enger wird.

Weder als hartes, noch als weiches Tabukriterium wurde die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gewertet. Ein Teil der Potenzialflächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (Landschaftspläne Paderborn–Bad-Lippespringe sowie Sennelandschaft), die Verbote für die Errichtung baulicher Anlagen enthalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen kommt hier nur in Betracht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage im Hinblick auf das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen besteht oder eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt wird. Für beides ist

in erster Linie die fachliche Einschätzung der zuständigen Landschaftsbehörde maßgeblich, die für das weitere Verfahren zugesagt wurde.

- **Mindestgröße einer Potenzialfläche**

Ziel der städtebaulichen Steuerungsplanung ist eine räumliche Konzentration der Windkraftnutzung auf geeignete Standorte. Aufgrund der Größe bzw. Leistungsstärke moderner Windkraftanlagen ist der Maßstab hier zurückhaltend anzulegen. Bereits wenige Windkraftanlagen erzeugen eine hohe Leistungskonzentration, insbesondere wenn man diese in Bezug setzt zur Anlagentechnik aus dem Jahr 1997, also dem Jahr, indem der Planungsvorbehalt in das Baugesetzbuch eingeführt wurde. Alle „Weißfläche“ wurden daher darauf hin geprüft, ob mehr als eine Referenzanlage Platz finden könnte. Zugrunde gelegt wurden dabei die üblichen Abstandswerte zwischen Windkraftanlagen, die sich aus der Vermeidung von Turbulenzschäden ergeben (5facher Rotordurchmesser in der Haupt- und 3facher in der Nebenwindrichtung als Mindestabstand). Im Stadtgebiet Paderborn sind lediglich zwei Teilflächen so klein, dass nur eine Windkraftanlage dort Platz finden würde. Zur besseren Lesbarkeit wurden diese Flächen orange gefärbt und ein Referenzanlage mit ihren Abständen darübergerlegt. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass nach einem Urteil des BVerwG vom 21.10.2014 (Az. 4 C 3.04) eine Windkraftzone so beschaffen sein sollte, dass eine Windkraftanlage einschließlich Rotor dort unterzubringen ist. Sehr schmale und spitzwinklige Flächen kommen daher ohnehin nicht in Betracht und wurden ebenfalls orange markiert.

4.3 Berücksichtigung bisheriger Konzentrationszonen

Die Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Paderborn hat eine längere Tradition. Bereits mit der 40. FNP-Änderung in den 90er Jahren wurde der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt. 2010 folgte die 107. FNP-Änderung, und 2016 eine erneute Überarbeitung und Erweiterung von Konzentrationszonen mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Ausschlusswirkung dieser letzten Wind-Steuerungsplanung wurde – wie unter Pkt. 1 erläutert – durch das OVG NRW 2019 für unwirksam erklärt, die Vorgängerplanungen wurden für voraussichtlich unwirksam erachtet. Dies betraf allerdings nicht die Abgrenzung von Konzentrationszonen als positive Standortzuordnung für Windkraftanlagen aus der 125. FNP-Änderung.

Mit dieser 146. FNP-Änderung wurden die Tabukriterien vor dem Hintergrund der Anforderungen der Rechtsprechung deutlich überarbeitet. Dies hat ganz überwiegend zur Folge, dass Konzentrationszonen erweitert bzw. neue Zonen gefunden wurden. Aufgrund des nunmehr stadtweit angewandten Vorsorgekriteriums von 1.000 m zu Wohngebieten (reine und allgemeine Wohngebiete im Siedlungszusammenhang) haben sich allerdings im Umfeld des Stadtteils Dahl Zonen auch verkleinert (in der Plandarstellung mit Nr. 6, 7 und Nr. 13 bezeichnet. In der bisherigen Planung (107. und 125. FNP-Änderung) war der Abstand zur Wohnsiedlung Dahl hier auf 750 m reduziert, da dort bereits Windkraftanlagen errichtet bzw. genehmigt waren. Mit dieser Planung erfolgt nun eine Anpassung und eine gleichmäßige Anwendung des 1000-m-Vorsorgekriteriums., Damit wird dem Hinweis des OVG im Normenkontrollurteil zur 125. FNP-Änderung Rechnung getragen, wonach nicht ausgenutzte Flächenpotentiale keine wesentlichen Bestandsschutzinteressen begründen. Darüber hinausgehend wird der Vorsorgeabstand von 1.000 m hier aber auch bei echten Bestandssituationen (ausgenutzten Flächenpotentialen) angewendet, um dem weiteren Anlagenwachstum, der nochmaligen Ausdehnung der Windkraftkonzentrationszonen mit der 146. FNP-Änderung im Bereich der betroffenen Ortslagen und den besonderen Schutzbedürfnissen von Wohngebieten Rechnung zu tragen. Die hiervon betroffenen Bestandswindkraftanlagen, die nunmehr nicht mehr innerhalb einer Konzentrationszone stehen, sind erst 5 bis 6 Jahre in Betrieb, so dass kurzfristig nicht mit Repowering-Bestrebungen zu rechnen ist. Die Anlagen unterfallen künftig dem Bestandsschutz.

Alle übrigen Tabukriterien, insbesondere der pauschale Vorsorgeabstand zu Gebäuden im Außenbereich (500 m) und verschiedene landschaftliche Kriterien, treten allerdings hinter den Vertrauensschutz, der durch die Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszonen, geschaffen wurde, zurück. Insbesondere bei den aus dem Artenschutz abgeleiteten weichen Tabukriterien ist davon auszugehen, dass mit der Ge-

nehmung der dort vorhandenen Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen worden sind, die Konflikte weitgehend ausgeräumt haben. Die z.T. notwendige Verkleinerung der Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich wird – anders als bei zusammenhängenden Wohnsiedlungen hingenommen, da – wie bereits ausgeführt – der Außenbereich vorrangig für Nutzungen vorgesehen ist, die aufgrund ihrer Eigenart in anderen Gebieten unzulässig sind. Hier ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

4.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Ergebnis der Prüfung harter und weicher Tabukriterien führt im Stadtgebiet Paderborn über die vorhandenen Konzentrationszonen der 125. FNP-Änderung hinaus zu 13 tabufreien Flächen, die mehr als eine Windkraftanlage aufnehmen können.

Eine deutliche Ballung ist nach wie vor im Osten des Stadtgebietes und hier wiederum im Umland des Stadtteils Dahl zu finden.

Für alle Potenzialflächen wird aufgrund der allgemein guten Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet, unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten¹ ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

Die Gesamtfläche der Konzentrationszonen beträgt nunmehr 834 ha und ist damit deutlich angewachsen im Vergleich zu den 551 ha der 125. FNP-Änderung.

5 Substanziell Raum für die Windenergienutzung

Von den rund 17.945 ha Stadtgebiet stehen nach Abzug der harten Tabukriterien im Außenbereich faktisch nur 6.704 ha für die Windenergienutzung zu Verfügung. Die 146. FNP-Änderung stellt davon insgesamt 834 ha Flächen als Konzentrationszonen dar (damit 282 ha über die bisherige Darstellung der 125. FNP-Änderung hinaus). Von den für

¹ vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

Windkraft möglichen Flächen werden demnach 12,4 % als Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen.

Nach Auffassung der Stadt Paderborn ist der Windenergienutzung damit in substantieller Weise Raum gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder festgestellt, dass die Frage, ob der Windenergie substantiell Raum belassen wird, nicht an allgemeingültigen quantitativen Maßstäben festgemacht werden kann. Vielmehr müssen die Abwägungsentscheidungen erkennen lassen, dass nicht das Ziel der Verhinderung von Windenergienutzung maßgeblich für das Planungsergebnis war. Der Planungsprozess der 146. FNP-Änderung dient an sich der Optimierung und Ausweitung der Windenergienutzung, so dass Verhinderungstendenzen hier fern liegen.

6 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

• Erschließung

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

• Denkmalschutz

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszonen nicht vertiefend betrachtet, da hier in der Regel eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Standorte und Anlagenausprägungen erforderlich ist.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) berücksichtigt die Kernstadt Paderborn als einen bedeutenden Kulturlandschaftsbeereich bzw. Stadtkern, auf den insbesondere von Osten wichtige Blickbeziehungen gerichtet sind. Sichtkorridore auf die Kernstadt sind von den östlichen Stadtteilen (Benhausen, Dahl) freigehalten.

Die Stadt Paderborn ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbeereichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Für die engagierten Ziele der Energiewende stellt die Windenergienutzung den effizientesten Beitrag dar. Windkraftanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl)

oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Stadt Paderborn der Kulturlandschaft Ostwestfalens die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von Freileitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt.

Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (1.000 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 7 „Umweltbericht“ gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben bzw. im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels**

Die Planung insgesamt dient durch Einsparung fossiler Brennstoffe dem Klimaschutz und wirkt damit aktiv den Folgen des Klimawandels entgegen.

- **Belange des Bodenschutzes**

Die mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Intensivierung Windenergienutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes in nur geringem Maße.

Der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden kann in der Detailplanung durch entsprechende Auflagen hinsichtlich von Zuwegungen und Aufstellflächen berücksichtigt werden. Die städtebauliche Konzeption einer Konzentration von Windkraftanlagen begünstigt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

7 Umweltbericht

– siehe gesondertes Dokument der NZO GmbH –

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Paderborn
Coesfeld, 3. Dezember 2020

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld